

## Merkblatt

### **Förderung von Klinischen Forschergruppen**

**(gilt für alle Klinischen Forschergruppen, die bis zum 31.12.2008 eingerichtet worden sind)**

---

*Dieses Merkblatt gilt für Anträge auf Forschergruppen, die von Arbeitsgruppen in Universitätskliniken vorgelegt werden. Das Merkblatt "Förderung von Forschergruppen" (DFG-Vordruck 1.05) gilt für solche Anträge nicht.*

#### **I. Ziele der Förderung**

In Klinischen Forschergruppen können herausragend ausgewiesene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in ihrer mittelfristig angelegten, engen Zusammenarbeit an einer besonderen Forschungsaufgabe in der krankheits- oder patientenorientierten klinischen Forschung unterstützt werden, wenn zu erwarten ist, dass die so unterstützte Zusammenarbeit zu Ergebnissen führt, die mit den Möglichkeiten der Einzelförderung im Normal- oder Schwerpunktverfahren nicht erreicht werden könnten.

Die Förderung soll auch dazu beitragen,

- die Situation und die Qualität der klinischen Forschung durch die Schaffung und Stärkung forschungsorientierter Strukturen in den Kliniken zu verbessern,
- Ausbildungsstrukturen für die klinische Forschung zu etablieren oder zu stärken,
- qualifiziertem wissenschaftlichen Nachwuchs Entfaltungsmöglichkeiten zu geben,
- die wissenschaftliche Profilbildung dort zu stärken, wo die Forschergruppe ihren örtlichen und institutionellen Schwerpunkt hat,
- die leistungsorientierte Verteilung der Ressourcen für die klinische Forschung, insbesondere der Zuführungsbeträge der Länder für die Universitätskliniken und Medizinischen Fakultäten, zu unterstützen,
- die Kooperation zwischen Klinikern und Vertretern der Grundlagendisziplinen der Medizin zu intensivieren,
- die Kooperation zwischen Arbeitsgruppen in Universitäten und solchen in außeruniversitären Einrichtungen einschließlich der Wirtschaft zu beleben,
- die internationale Zusammenarbeit zu intensivieren.

## II. Art und Dauer der Förderung

1. Klinische Forschergruppen werden von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Universitätskliniken an einem Ort getragen. Eine enge Zusammenarbeit mit den Grundlagendisziplinen ist sehr erwünscht. Die Einbeziehung einzelner Projekte an anderen Orten ist möglich.
2. Klinische Forschergruppen sollen eine überschaubare Zahl von Projekten umfassen.
3. Für die Finanzierung gilt, dass die Grundausrüstung - insbesondere die räumliche Unterbringung, die Einrichtung und die Betriebskosten - von den Unterhaltsträgern gestellt wird. Die programm- und projektspezifischen Kosten (Ziffern 4-9) werden je zur Hälfte von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und über die Institution der Sprecherin/des Sprechers aus dem Zubehörsbetrag des Landes an das Klinikum/die Medizinische Fakultät für Lehre und Forschung getragen. Für Projekte von außerhalb der Medizinischen Fakultäten soll die hälftige Mitfinanzierung aus den Mitteln ihrer jeweiligen Träger erfolgen (s.u. Abschnitt III: Gegenfinanzierung).
4. Die DFG kann zur Durchführung der Arbeiten Mittel für diejenigen Kostenarten bewilligen, über die im Ergänzenden Merkblatt mit Leitfaden (DFG-Vordruck 1.19) informiert wird.
5. Für die Kooperation mit anderen, nicht als Antragsteller beteiligten Wissenschaftler(inne)n können alle erforderlichen Aufwendungen finanziert werden. Hierzu zählen beispielsweise Reise- und Aufenthaltsmittel für Gasteinladungen zu Arbeitsaufenthalten und Arbeitstreffen und für den Personalaustausch zwischen den beteiligten Arbeitsgruppen. Auch Soft- und Hardware sowie Netzkosten können finanziert werden, sofern sie spezifisch durch die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik im Forschungsprozess selbst begründet sind. Die übliche Ausstattung, die für den gängigen Informationsaustausch erforderlich ist, kann nicht finanziert werden.
6. Ebenso können die für die Zusammenarbeit mit ausländischen Arbeitsgruppen und Kooperationspartnern in Unternehmen erforderlichen Kosten mitbeantragt werden. (Die eigentlichen Projektkosten solcher Kooperationspartner kann die DFG nicht finanzieren.)
7. Wenn Mittel für Nachwuchsgruppen unter der Leitung selbständig arbeitender Nachwuchswissenschaftler(innen) beantragt werden, kann die DFG auch für den/die Leiter(in) dieser Gruppe Personalmittel bereitstellen.
8. Kennzeichen einer Klinischen Forschergruppe ist die Etablierung oder Verstärkung forschungsorientierter Strukturen in Universitätskliniken. Die Einrichtung einer Forschungsprofessur in der federführenden Klinik muss daher Teil des Antrags sein, es sei denn, dass eine solche bereits besteht und ihr(e) Inhaber(in) die wissenschaftliche Leitung der Klinischen Forschergruppe übernimmt. Die beantragte Forschungsprofessur kann aus den bewilligten Mitteln vorfinanziert werden, wenn ihre spätere Übernahme in den regulären Haushalt bei Antragstellung gesichert ist.

Im Rahmen einer Klinischen Forschergruppe können außerdem Mittel zur Durchführung klinischer Studien, für Rotationsstellen und für andere in der patientenorientierten Forschung erforderliche Kosten (z.B. für Spezialambulanzen) beantragt werden.

9. Die gemeinsamen Mittel der Forschergruppe (Reisekosten, Personalaustausch, Arbeitstagen, Gäste, Netzkosten etc.) werden dem Sprecher/der Sprecherin bewilligt und von ihm/ihr verwaltet. Ihm oder ihr obliegt die Koordination der Forschergruppe einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit und der Berichtspflicht gegenüber der DFG. Zur Unterstützung seiner/ihrer Koordinationstätigkeit kann dem Sprecher/der Sprecherin auf Antrag ein Pauschalbetrag bis zur Höhe von jährlich 10.000,- EUR bewilligt werden (einsetzbar z.B. für Hilfskräfte, Sekretariatsunterstützung, Öffentlichkeitsarbeit etc.).
10. Die DFG verbindet mit der ersten Bewilligung von Mitteln für zwei Jahre eine Absichtserklärung, die Arbeiten nach Maßgabe der Begutachtung des Fortsetzungsantrags und der Bewertung der Arbeitsergebnisse für die Dauer von insgesamt sechs Jahren zu fördern. Zusammen mit der Bewilligung für die ersten zwei Jahre können Mittel für das dritte Jahr in Aussicht gestellt werden. In gleicher Weise kann bei dem Fortsetzungsantrag verfahren werden.

Im sechsten Jahr der Förderung kann in begründeten Fällen ein Antrag auf eine abschließende Förderung für bis zu zwei Jahre gestellt werden.

11. Die DFG stellt im Fall der Förderung den auf sie entfallenden Anteil der Gesamtfinanzierung grundsätzlich in einer Globalbewilligung bereit, die je einen Betrag für Personalmittel, Sachkosten und Investitionen ausweist; die Aufschlüsselung auf Teilprojekte und befürwortete Kostenpositionen wird dem Bewilligungsschreiben als Anlage beigelegt. Sie erwartet, dass in der Abrechnung auch die in gleicher Höhe aus dem Zuführungsbetrag bereitgestellten Mittel und deren projektbezogene Verwendung ausgewiesen werden.

### **III. Antragstellung**

Anträge werden von den beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern gemeinsam gestellt, sie übernehmen die Verantwortung für die wissenschaftliche Durchführung ihres Vorhabens.

Eine(r) der Antragsteller/innen übernimmt als Sprecher/Sprecherin die Federführung und vertritt die Forschergruppe gegenüber der DFG und nach außen. Er oder sie soll im Hauptamt Hochschullehrer(in) sein. Einer der Mit Antragsteller muss (wenn er nicht Sprecher ist) der Leiter der Klinik sein, in der die Forschergruppe ihren Arbeitsschwerpunkt hat und in der die Forschungsprofessur angesiedelt ist oder wird.

Die Abrechnung der Mittel (ausgenommen externe Teilprojekte) erfolgt über den Sprecher/die Sprecherin.

Im Antrag müssen vor allem die Art der Forschungsaufgabe, die Vorarbeiten sowie die Art und Form der Zusammenarbeit zwischen den Antragstellern in wissenschaftlich beurteilbarer Form beschrieben sein.

Für die Forschergruppe als ganze sollen folgende Fragen beantwortet werden:

- a) Worin liegt - im innerdeutschen und internationalen Vergleich - die besondere Bedeutung des Forschungsvorhabens, und welche Ziele werden verfolgt?
- b) Worin liegt die spezifische Qualifikation der beteiligten Wissenschaftler(innen) und Arbeitsgruppen mit Bezug auf das Vorhaben? Welche Vorarbeiten tragen dazu bei?
- c) Welcher Gewinn wird durch ihre Zusammenarbeit - insbesondere auch zwischen Klinikern und Grundlagenwissenschaftlern - erwartet? In welcher Weise wird die Zusammenarbeit gestaltet?
- d) Welche langfristigen Wirkungen werden aus der Arbeit der Forschergruppe und aus der Etablierung der Forschungsprofessur (soweit nicht schon vorhanden) für die beteiligten Kliniken und die Fakultät(en) erwartet?
- e) In welcher Weise ist geplant, den wissenschaftlichen Nachwuchs in die Arbeit der Forschergruppe einzubeziehen und besonders zu fördern?
- f) Welche Fördermaßnahmen für den klinisch-wissenschaftlichen Nachwuchs sind in den beteiligten Einrichtungen bereits etabliert, welche sind geplant?
- g) Welche wesentlichen Ergebnisse werden in einem überschaubaren Zeitraum erwartet?

Für die einzelnen in der Forschergruppe zusammengefassten Projekte ist das Ergänzende Merkblatt mit Leitfaden (DFG-Vordruck 1.19) sinngemäß anzuwenden.

### ***Gegenfinanzierung und Etatisierungszusage***

Die Förderung klinischer Forschergruppen setzt voraus, dass die Hälfte der programm- und projektspezifischen Kosten aus dem Zuführungsbetrag des Landes an die Fakultät/das Klinikum für Lehre und Forschung bereitgestellt wird. Die Kosten einer gegebenenfalls bereits bestehenden Forschungsprofessur können hierauf angerechnet werden. Dem Antrag ist eine schriftliche Erklärung der nach Landesrecht zuständigen Stellen (Klinikum, Fakultät, ggf. Land) beizufügen,

- dass die Übernahme dieser Kosten gesichert ist,
- wie die Mittel aufgebracht werden sollen,
- dass die beantragte Forschungsprofessur zusammen mit einer Grundausstattung, die ihre wissenschaftliche Arbeitsfähigkeit sichert (im Regelfall nicht weniger als je zwei Stellen für Wissenschaftler und für technische Assistenz), spätestens im sechsten Jahr der Förderung in den Etat des Klinikums/der Fakultät übernommen werden.

Für Forschergruppen, an denen mehrere Medizinische Fakultäten/Klinika beteiligt sind, sagt jede Einrichtung den auf sie entfallenden Anteil zu.

Projekte von außerhalb der Medizinischen Fakultät(en) sollen grundsätzlich ebenfalls aus Mitteln ihrer jeweiligen Institution zur Hälfte mitfinanziert werden. Ausnahmen bedürfen der Begründung und sollten möglichst schon im Vorantrag (s.u.) mitgeteilt werden. Die Entscheidung liegt bei der DFG.

### ***Verfahren bei der Einreichung von Anträgen***

Für die Antragstellung gilt ein zweistufiges Verfahren. Voranträge ("Konzeptpapiere" nach Maßgabe des Leitfadens in Abschnitt IV dieses Merkblatts) können jederzeit vorgelegt werden. Sie werden - in der Regel zweimal jährlich - von der Senatskommission für Klinische Forschung der DFG vergleichend bewertet. Nähere Auskünfte erteilen die jeweils zuständigen Fachbereiche in der Geschäftsstelle der DFG. Bei positiver Bewertung kann ein vollständiger Antrag vorgelegt werden, der im Regelfall am Ort durch eine Prüfungsgruppe begutachtet wird. Die Entscheidung trifft der zuständige Ausschuss der DFG auf der Grundlage der Gutachten sowie - bei der Einrichtung - eines Votums der Senatskommission für Klinische Forschung.

## **IV. Leitfaden für die Vorlage von Konzeptpapieren im Programm "Klinische Forschergruppen"**

Die Konzeptpapiere sollen es einem Auswahlgremium ermöglichen, vergleichend die geplanten Forschungsaktivitäten im Hinblick auf die wissenschaftliche Qualität und die strukturellen Voraussetzungen zu beurteilen.

Ein Konzeptpapier soll die folgenden Angaben enthalten (bitte die Schriftart "Arial" verwenden):

- eine zusammenfassende Darstellung von Forschungsprogramm und vorgesehener Struktur, aus der Vorarbeiten, Einordnung in die Forschungsschwerpunkte der Fakultät sowie Art und Form der Zusammenarbeit zwischen den verantwortlichen Wissenschaftlern hervorgehen;
- eine Einordnung in den nationalen und internationalen wissenschaftlichen Kontext;
- die Titel der Teilprojekte und die bearbeitenden Wissenschaftler(innen). Jedes Teilprojekt soll in einer Zusammenfassung von rund zwei Seiten dargestellt werden. In einer Forschergruppe soll die Anzahl der Teilprojekte überschaubar sein (in der Regel nicht mehr als 8 Teilprojekte);
- Lebenslauf und Publikationsliste der letzten fünf Jahre der beteiligten Teilprojektleiter(innen);
- Überlegungen zur geplanten Berufung der Leiterin/des Leiters der Gruppe auf die Forschungsprofessur (Namensnennungen - mit Lebenslauf und Publikationsliste - sind durchaus erwünscht);
- eine Aufstellung der Drittmittelförderung der letzten drei Jahre;
- eine kurze Beschreibung der wissenschaftlichen Schwerpunkte und der Forschungsstruktur an der/den am Antrag beteiligten Einrichtung(en);
- (Forschungskommission? Leistungsabhängige Vergabe der Zuführungsbeträge? Freistellungen für wissenschaftliches Personal von der Krankenversorgung?);
- eine kurze Beschreibung der Ausbildungsprogramme und besonderen Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- eine Abschätzung der benötigten Personal- Sach- und Investitionsmittel;

- vorgesehene Eigenbeteiligung (In welcher Höhe? In welcher Form? Aus welchen Mitteln?) - Zusagen der Trägerinstitution(en) sollen beigelegt werden.

Die Darstellung soll aus sich heraus beurteilbar sein. Eine Anhörung der Antragsteller ist in diesem Stadium nicht vorgesehen.

Das Konzeptpapier bitte sowohl in Papierform (im DIN A4-Format, ungebunden und gelocht) als auch in elektronischer Form - vorzugsweise im PDF-Format (sonst RTF-Format) ohne Zugriffsbeschränkungen auf die elektronischen Dokumente hinsichtlich Lesen, Kopieren und Drucken - einreichen (z.B. auf CD-ROM).

## **V. Veröffentlichung von Antragsteller- und Projektdaten**

Die zur Bearbeitung Ihres Antrags erforderlichen Daten werden von der DFG elektronisch gespeichert und verarbeitet. Im Falle einer Bewilligung werden Adress- und Kommunikationsdaten zur Person (Telefon, Fax, Email, WWW-Homepage) sowie inhaltserschließende Angaben zum Projekt (z.B. Thema, Zusammenfassung, Schlagwörter, Auslandsbezug) in der Projektdatenbank GEPRIS (<http://www.dfg.de/gepris/>) sowie - in Auszügen (Name, Institution und Ort der Antragsteller) - auf einer dem gedruckten Jahresbericht beigelegten CD-ROM veröffentlicht (der Inhalt der CD-ROM wird parallel ebenfalls über das WWW-Angebot der DFG zugänglich gemacht). Der Veröffentlichung in elektronischer Form können Sie nach Erhalt des Bewilligungsschreibens innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich bei dem für Sie zuständigen Fachbereich widersprechen.